

3852

KR-Nr. 27/1998

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 27/1998  
betreffend Einführung eines Registers über alle  
öffentlichrechtlich relevanten Auflagen usw. im Bau-  
und Umweltrecht, das Grundeigentum betreffend**

(vom 11. April 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Mai 1998 folgendes von Kantonsrat Kurt Bosshard, Uster, am 19. Januar 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, auf Gesetzesstufe ein Register einzuführen, welches (vorschlagsweise) durch die Gemeinden (Gemeindekanzlei oder Bau-/Planungsamt) geführt werden und u. a. enthalten soll:

Alle öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Zusammenhang mit baurechtlichen Verfahren (Baubewilligungen, Quartierplanverfahren usw.) nach PBG auferlegt worden sind, evtl. auch Konzessionen usw., sowie alle für das Grundeigentum relevanten Tatbestände wie Altlasten, Spritzasbestsanierungen, Inventar-Aufnahmen (Heimat- und Naturschutz usw.), energetisch bedeutsame Erhebungen bei Gebäuden (z. B. Energiekennzahlen) usw.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im Laufe der letzten drei Jahrzehnte hat sich eine vielfältige und dichte eidgenössische und kantonale Gesetzgebung auf dem Gebiete des Bau- und Umweltrechts entwickelt. In Planung und Vollzug werden von den verschiedenen zuständigen Stellen entsprechend viele und verschiedenartigste Erhebungen, Inventare, Kataster, Pläne und weitere Dokumente erstellt, die bei Projektierungen, Genehmigungen, in Bewilligungsverfahren, bei der Erteilung von Konzessionen usw. zu berücksichtigen sind. Die gesetzlichen Anforderungen schlagen sich in einer zunehmenden Zahl von Auflagen und Bedingungen in Verfügungen nieder; je nach Sachgebiet erfolgen auch Anmerkungen im Grundbuch. Für Grundeigentümerinnen und -eigentümer wie auch für Planungsträger und Vollzugsbehörden ist es schwierig geworden,

sich rasch einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Planung oder Projektierung zu verschaffen, sodass oft nicht in-nerter nützlicher Frist die nötige Klarheit über Handlungsspielräume und Entscheidungsabläufe gewonnen werden kann.

Am 21. Juni 2000 ist der Kantonsrat im Bericht zum Postulat KR-Nr. 278/1997 (Vorlage 3792) über den Stand der Arbeiten an der Neugestaltung des kantonalen Planungs-, Bau- und Umweltrechts informiert worden. In diesem Gesetzgebungsprojekt werden auf Grund der bereits im August 1999 festgelegten strategischen Ziele auch die vom vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen bearbeitet. Von den sieben Teilprojekten (TP) befassen sich deren zwei schwerpunktmässig mit Fragen der Bereitstellung geeigneter Planungsgrundlagen, deren Systematisierung und allgemein mit Fragen der Bereitstellung sowie des Austausches bzw. der Bekanntmachung von räumlichen Daten (TP1 «Planungsgrundlagen/Richtplanung», TP2 «Technologie»). Ziel ist eine geeignete Formulierung von gesetzlichen Anforderungen an die Erstellung und Bewirtschaftung von Plänen, Übersichten, Registern usw. sowie die sachgerechte Regelung der Zuständigkeiten. Zu prüfen ist dabei auch, wie die Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes den verschiedenen Beteiligten und Interessierten verfügbar gemacht werden können. Es stellen sich im Weiteren Fragen der Rechtswirkung sowie der Schnittstellen zum Grundbuch und zur amtlichen Vermessung.

Das beschriebene Gesetzgebungsprojekt, in welchem dem Kantonsrat bis Ende der laufenden Legislatur Antrag gestellt werden soll, wird in wesentlichen Punkten Antworten zu den mit dem vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen geben und eine gesetzliche Regelung vorschlagen, wie räumliche Daten dargestellt und verfügbar gemacht werden sollen. Ob die Einführung eines einzigen Registers mit verschiedenartigsten Inhalten im vorgeschlagenen Sinn zweckmässig ist, muss im heutigen Zeitpunkt offen gelassen werden. Es kann aber in Aussicht gestellt werden, dass mit der «Neugestaltung PBG» den Anliegen des Postulats insgesamt in hohem Masse Rechnung getragen werden soll.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 27/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Führer	Husi